

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen

zum Gesetzentwurf im Bericht des Budgetausschusses über den Antrag 2662/A der Abgeordneten August Wöginger, Sigrid Maurer, BA, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Kommunalsteuergesetz 1993, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Nationale Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das COVID-19-Gesetz-Armut, das Pensionsgesetz 1965 und das Bundesbahn-Pensionsgesetz geändert werden sowie das Bundesgesetz über einen Ausgleich inflationsbedingt hoher Lebenshaltungs- und Wohnkosten (Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz – LWA-G) und das Bundesgesetz über den Teuerungsausgleich für Bezieherinnen und Bezieher von Förderungen nach dem Studienförderungsgesetz erlassen werden (Teuerungs-Entlastungspaket) [\(1563 d.B.\)](#) - TOP 1

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der dem eingangs bezeichneten Ausschussbericht angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

Art. 4 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 2 wird der Ausdruck „1,1%“ durch „1,0%“ ersetzt.
- b) In Ziffer 3 wird der Ausdruck „1,1%“ durch „1,0%“ ersetzt.
- c) Ziffer 4 entfällt.

Begründung

Senkung des zu hohen AUVA-Beitrags auf 1,0 Prozent und keine Verlängerung des unsachgerechten AUVA-Pauschalbetrags gem. § 319a ASVG

Einer der wenigen positiven Aspekte der Sozialversicherungsreform 2018 war das Ende der Quersubvention von der AUVA zu zur ÖGK (Pauschalbetrag gem. § 319a ASVG), die ab 2023 durch eine genauere Einzelfallverrechnung ersetzt werden hätte sollen. Im Idealfall hätte die Regierung in der Gesetzesvorlage eine direkte Abrechnung zwischen der AUVA und den Fondskrankenanstalten vorgesehen, wie dies zwischen den Landesgesundheitsfonds und den Fondskrankenanstalten schon seit 1997 erfolgt (LKF). Dazu kommt es nun jedoch definitiv nicht, da die pauschale Quersubvention von der AUVA zur ÖGK mit der vorliegenden Gesetzesvorlage zur Steuerreform bis 2025 verlängert wird. Unklar ist auch seit jeher, wieso die diese AUVA-Gelder an die ÖGK fließen und nicht direkt an die behandelnden Fondskrankenanstalten. Denn mit der Zahlung an die ÖGK werden die AUVA-Gelder definitiv auch für die Quersubventionierung von Versichertengruppen abseits der

AUVA-Versicherten, z. B. Pensionisten, verwendet. Das ist nicht sachgerecht, darum verfolgt dieser Abänderungsantrag folgende zwei Ziele: zum einen soll die geplante Weiterführung des Pauschalbetrags gem. § 319a ASVG entfallen und zum anderen soll der AUVA-Beitragssatz zumindest auf 1,0 Prozent gesenkt werden.

Die Senkung auf 1,0 statt nur auf 1,1 Prozent ist ohne Leistungskürzung möglich, da die Arbeitsunfälle stetig sinken, die AUVA auf 1,2 Mrd. Euro Rücklagen (davon 700 Mio. Euro freie Rücklagen) sitzt und 0,1 Prozent AUVA-Beitragssenkung ca. 120 Mio. Euro und somit in etwa dem Pauschalbetrag gem. § 319a ASVG entspricht. Auch mit 1,0 Prozent würden die AUVA-Beiträge immer noch deutlich über den UV-Beiträgen der Beamten (0,47 Prozent) liegen. Sprich: Auch nach der Umsetzung dieses Antrags wären die AUVA-Beiträge immer noch vergleichsweise zu hoch.

N. Schenk
(SCHENK)

FIEDLER

Künzler
(KUNZLER)

WACHER

WACHER

